

I. Allgemeine Informationen:

- i. Die Geräteinfrastruktur im FIT kann nur für gemeinnützige Projekte im Sinne der satzungsmäßigen Zielvorgaben des FIT genutzt werden.
 - a. Gemeinnützig bedeutet: Alle Rechte behält sich die Universität Freiburg vor: Keine Patentierung außerhalb der Universität Freiburg, keine Publikation ohne die Zustimmung der Universität Freiburg, keine Vorverkaufsrechte.
 - b. Satzungsmäßige Zielvorgaben: Zentrales Ziel ist die Erforschung von interaktiven Funktionsmaterialien und intelligenten Systemen, die sich am Vorbild der Natur orientieren. Details dazu können dem aktuellen Forschungsprogramm entnommen werden.
- ii. Bei BMBF-Verbundprojekten können die Voraussetzungen durch eine gesonderte Klausel im Kooperationsvertrag erfolgen, in der festgelegt wird, dass Daten aus Messungen, die am FIT durchgeführt wurden, nur im Sinne der Gemeinnützigkeit genutzt werden können.
- iii. Auf dem Messauftragsformular muss ein entsprechender Text eingefügt werden, dass dem Projektleiter dies bewusst ist und die Verträge entsprechend gestaltet sind.
- iv. In den Betriebsbüchern (schriftlich oder elektronisch) ist das entsprechende PSP-Element (Projektnummer) des Projektes anzugeben.

II. Kosten

- i. Die Nutzer sind verpflichtet Kosten für Messaufträge in ihren Projekten zu beantragen (Betrifft keine Projekte, die die Geräteinfrastruktur im FIT nicht nutzen wollen). Die Höhe der Kosten ist laut der jeweiligen Gebührenordnung und dem benötigten Messaufwand zu kalkulieren (siehe Gebührenordnung Tarif „FIT extern“).
- ii. Verbrauchsmaterialien muss der Nutzer immer selber zahlen.
- iii. Sollte es am Gerät zu einem Schaden durch unsachgemäße Nutzung kommen, ist der/die Schadensverursacher/in für die Schadensregulierung zuständig.
- iv. Dauerhafte Bereitstellung von Personal für a) Servicemessungen, b) Geräteeinweisungen, c) Aufrechterhaltung der entsprechenden Infrastruktur, kann auf die Kosten angerechnet werden. Ein entsprechender Antrag kann an das Direktorium gestellt werden.
- v. Es ist möglich einen begründeten Antrag auf Befreiung von Kosten beim Direktorium zu stellen.

III. Übergangslösung zur Taxierung entsprechend der Gebührenordnung

- i. Projekte, die bis einschließlich **2018** am FIT akzeptiert wurden, und in denen keine speziellen Gelder für die Nutzung der Core Facilities bean-

trägt wurden, bleiben bis zum Ende der Laufzeit des Projektes von der Gebührenordnung ausgenommen.

- ii. Projekte, die bis einschließlich **2018** am FIT akzeptiert wurden und in denen Gelder für die Nutzung der Core Facilities beantragt wurden, werden entsprechend der Gebührenordnung bis zum maximal beantragten Posten belastet (FIT-Preise). Die Belastungen erfolgen quartalsmäßig.
- iii. Alle Projekte, die die Geräteinfrastruktur im FIT nutzen wollen und die ab dem Jahr **2019** am FIT akzeptiert werden, werden entsprechend der Gebührenordnung belastet (FIT-Preise). Die Belastungen erfolgen quartalsmäßig.

IV. Nutzung

- i. Die Einweisung in die Handhabung des Gerätes wird vom/von der Gerätebeauftragten durchgeführt und schriftlich festgehalten. Dadurch sollen Schäden durch unsachgemäße Nutzung vermieden werden.
- ii. Die Nutzung ist nur in Absprache mit der/dem Gerätebeauftragten möglich.
- iii. Die Nutzung in Eigenverantwortung kann grundsätzlich ab dem Niveau von Doktorand*innen erfolgen.
- iv. Spezielle Genehmigungen für Master Student*innen die in ihren Projekten viel Messaufwand haben sind möglich und müssen durch die Betreuer der Geräteinfrastruktur genehmigt werden (CF 1: Prof. Dr. Anna Fischer und/oder Prof. Dr. Andreas Walther, CF 2: Prof. Dr. Claas Müller und/oder Prof. Dr. Jing Becker, CF 3: Prof. Dr. Michael Moseler und/oder PD Dr. Michael Walter).
- v. Die Messzeitvergabe erfolgt über ein Buchungssystem (welches je nach Gerät durch die Gerätebeauftragten einzurichten ist). Die Buchung der Messzeiten sollte einen Zeitraum von drei Wochen nicht überschreiten.
- vi. Feste Messslots können von den Betreuern der Geräteinfrastruktur vergeben werden.
- vii. Die Entscheidung über die Vergabe von Nutzungszeiten bei Überbuchungen treffen die Betreuer des entsprechenden Gerätes. Die Messzeitvergabe berücksichtigt, inwieweit Messgelder und Projekte ins FIT eingebracht werden.
- viii. Beim Einloggen am Gerät über das elektronische Betriebsbuch „LabLog“, muss der Nutzer frei geschaltet sein.
- ix. Die Nutzer verpflichten sich einen jährlichen Kurzbericht über die Aktivitäten in Zusammenhang mit der Nutzung der Geräteinfrastruktur bis spätestens 15.01. des Folgejahres zu schreiben. Diese Kurzberichte dienen zur Erstellung des jährlichen Core Facility Berichtes.



- x. Publikationen mit Daten der erzeugten Messungen müssen in ihrer Danksagung einen entsprechenden Verweis auf das FIT und die erfolgte Förderung beinhalten. Ein entsprechender Passus wird den Nutzern zur Verfügung gestellt.

V. Sicherheit

- i. Arbeitssicherheit: Alle Personen, die sich im FIT für die Durchführung von Messungen aufhalten, haben eine Sicherheitsgrundeinweisung nachzuweisen.
- ii. Datensicherung: Sämtliche Daten, die bei den Messungen entstehen, müssen durch den Nutzer entsprechend der jeweils aktuellen DFG Richtlinien archiviert werden.

Freiburg, den

Prof. Dr. Jürgen Rühle

Prof. Dr. Thomas Speck

Prof. Dr. Andreas Walther

Prof. Dr. Anna Fischer

Prof. Dr. Peter Woias